

*-**de* Unbefristete und befristete Anstellung *fr*

Engagements à durée déterminée ou indéterminée *-*((sync. over.parent.id=9339198))

Im Regelfall erfolgt die Anstellung einer Lehrperson unbefristet. Verfügt eine Lehrperson nicht über die erforderlichen Lehrdiplome oder Lehrpatente für die entsprechende Stufe oder das entsprechende Fach, sind Auflagen möglich. Eine Auflage kann z.B. der Erwerb des benötigten Diploms innert angemessener Frist sein.

Wichtige Links und Formulare

[Liste der anerkannten Lehrdiplome](#)

Unbefristete und befristete Anstellung

Im Normalfall wird eine Lehrperson unbefristet angestellt, unabhängig davon, ob sie über ein gesamtschweizerisch oder über ein vom Kanton Bern anerkanntes Lehrdiplom oder Lehrpatent für die entsprechende Stufe (beispielsweise für Regelklassen der Primarstufe oder für besondere Klassen) und die entsprechenden Fächer verfügt. Die befristete Anstellung wird eingesetzt, wenn der Endtermin der Anstellung bereits bekannt ist oder wenn die Lehrperson als [Fachreferentin](#), [Fachreferent](#), [Stellvertretung](#) oder als [Klassenhilfe](#) verpflichtet wird.

Unbefristete Anstellung

Eine unbefristete Anstellung kann mit oder ohne Auflagen erfolgen:

Unbefristete Anstellung ohne Auflagen:

Kann die Lehrperson ein gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern [anerkanntes Lehrdiplom oder Lehrpatent für die entsprechende Stufe und die entsprechenden Fächer](#) vorweisen, erfüllt sie die Anstellungsvoraussetzungen. Es muss keine Auflage festgelegt werden.

Unbefristete Anstellung mit Auflagen:

Verfügt die Lehrperson nicht über das erforderliche Diplom für die Schulstufe und die entsprechenden Fächer, kann die Anstellungsbehörde mit der Lehrperson eine Nachqualifikation (Auflage) vereinbaren. Eine Auflage hat zum Ziel, dass die Lehrperson das für die entsprechende Stufe und die entsprechenden Fächer erforderliche Diplom innerhalb einer angemessenen Frist erwirbt. Dabei legt die Anstellungsbehörde die Auflagen für jede Anstellung in Absprache mit der betroffenen Lehrperson fest und entscheidet, in welchem Zeitraum die Auflagen zu erfüllen sind. Ein Nichterfüllen dieser gilt als triftiger Kündigungsgrund. Ist die Lehrperson aufgrund nachvollziehbarer Gründe nicht in der Lage die Auflagen in der vereinbarten Frist zu erfüllen, können die Auflagen erneuert werden. Auch ist es möglich, die Lehrperson trotz Nichterfüllung weiterhin unbefristet anzustellen.

Auflagen zwischen Anstellungsbehörde und Lehrperson sollten jedoch nur dann erfolgen, wenn es der beruflichen Situation einer Lehrperson oder ihrer angestrebten beruflichen Entwicklung dient oder wenn dies durch übergeordnete Regelungen der Bundesgesetzgebung oder zur schweizerischen Anerkennung der Abschlüsse vorgegeben ist. Fehlt eine solche Regelung, kann auf die Festlegung verzichtet werden.

Eine an die Erfüllung von Auflagen geknüpfte unbefristete Anstellung führt nicht zwingend auch zur einer Reduktion des Vorstufenabzugs. Der Vorstufenabzug hängt von der Erfüllung der vom Kanton vorgeschriebenen Ausbildungsanforderungen ab.



Gut zu wissen: Anerkennung von Lehrdiplomen und -patenten

Anerkannt sind bernische Lehrdiplome auf der Stufe oder den Stufen und in dem Fach oder in den Fächern gemäss Ausweis. Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte Lehrdiplome der Vorschulstufe und Primarstufe sowie der Sekundarstufe I der pädagogischen Hochschulen in der Schweiz. Die entsprechenden Vorgängerdiplome gelten damit automatisch ebenfalls als anerkannt (für die der Ausbildung entsprechende/-n Stufe/-n und/oder das/die Fach/Fächer). Lehrpersonen, die nach bisherigem Recht die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz erfüllten und deswegen unbefristet angestellt waren, werden bei einer Neuanstellung auf derselben Stufe keine Auflagen bezüglich den Anstellungsvoraussetzungen gemacht.

Bestehende unbefristete Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik, die in Folge der Umsetzung von Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) unbefristet angestellt worden sind, werden unverändert weitergeführt, sofern die Anstellung beibehalten wird.

Bei Unklarheit zwischen der Anstellungsbehörde und der Lehrperson, ob eine vorliegende Ausbildung einem anerkannten Diplom entspricht, gibt die folgende Behörde Auskunft:

Abteilung Pädagogische Hochschulen des Amtes für Hochschulen, Jean-Hugues Lüthi, E-Mail: jean-hugues.luethi@be.ch; Telefon: +41 31 633 85 35

Die genannten Behörden können auf Wunsch einen Entscheid in Form einer Verfügung erlassen. Innert 30 Tagen kann gegen diese Verfügung p. Adr. Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet [Beschwerde](#) geführt werden.

Befristete Anstellung

Die Anstellung erfolgt dann befristet, wenn deren Ende im Vorhinein mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht oder wenn die Lehrperson als Fachreferentin, Fachreferent, Stellvertretung oder als Klassenhilfe angestellt wird.



Gut zu wissen: Aneinandergereihte befristete Anstellungen

Aneinandergereihte befristete Anstellungsverhältnisse bei der gleichen Anstellungsbehörde gehen nach fünf Jahren automatisch in eine unbefristete Anstellung über.
Vor dem 1. August 2014 befristet abgeschlossene Anstellungsverhältnisse werden als Dauer bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nicht berücksichtigt.

Rechtliche Grundlagen

LAG Art. 4 Anstellungsverfügung, Anstellungsdauer und Beschäftigungsgrad

¹ Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Verfügung.

² Sie erfolgt in der Regel unbefristet. Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen eine befristete Anstellung erfolgt.

³ Bei der Anstellung ist der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen. Er kann als feste Zahl oder als Bandbreite ausgestaltet werden.

Kommentare

LAV Art. 9 Anerkannte Diplome für eine unbefristete Anstellung ohne Auflagen

¹ Anerkannte Diplome im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 LAG sind gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Lehrdiplome oder Lehrpatente für die entsprechende Stufe.

² Ob eine Ausbildung einem anerkannten Diplom entspricht, entscheidet

a die zuständige Abteilung des Amtes für Hochschulen für Lehrkräfte der Volksschule sowie für Lehrkräfte an kantonalen Mittelschulen und an kaufmännischen Berufsfachschulen,

b die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes für die Lehrkräfte an den übrigen kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen und höheren Fachschulen.

³ ... *

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ ... *

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1527>

Kommentare

LAV Art. 10 Befristete Anstellung

¹ Die Anstellung erfolgt befristet, wenn

a das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht oder

b die Lehrkraft als Fachreferentin, Fachreferent, Stellvertretung oder als Klassenhilfe angestellt wird.

² Für Fachreferentinnen und Fachreferenten, die im Einzelektionenansatz entschädigt werden, gilt Artikel 16a Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[6] nicht.

[6] BSG 153.01

Kommentare

PG Art. 16a **Vertragsdauer**

¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet. Ausnahmsweise kann im Arbeitsvertrag eine Befristung vorgesehen werden.

² Das befristete Arbeitsverhältnis darf für eine Vertragsdauer von längstens fünf Jahren geschlossen werden. Ohne Unterbruch an-einandergereihte befristete Arbeitsverhältnisse, die zusammen über fünf Jahre dauern, gelten als ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

File 

Modified

FAQ

Keine Inhalte

Title

No content found.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung

Ja

Teilweise

Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000
Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.
Anrede required

Keine
Herr
Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen
Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.
Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine
Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle
weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Anstellungsformen](#)

